

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

24.

39.) Publicandum,

vom 15ten Juni 1831.

Se. Königl. Majestät von Sachsen und Se. Königl. Hoheit der Prinz Mitregent haben, vermöge Allerhöchsten Decrets vom 12ten dieses Monats, zu mehrerer Beschleunigung der, gegen das besorgliche Einschleppen der Asiatischen Cholera in hiesige Lande, zu ergreifenden Sanitätsmaßregeln, und zu Beförderung möglichster Conformität in denselben, die unterzeichnete Commission niederzusetzen allergnädigst geruhet.

Es haben daher sämtliche Gerichtsobrigkeiten und Polizeibehörden hiesiger Lande, auch in dem Markgrafthum Oberlausiß die dasige Ober-Amts-Regierung, so wie in dringenden Fällen der Amtshauptmann, unmittelbar ihre dießfalligen Anzeigen und Berichte an besagte Commission zu richten, und unter der Adresse des Ein- und Ausgangs-Bureau's der Landesregierung, mit der Aufschrift: Medicinal-Polizei-Sachen, zu selbiger einzusenden.

Zu Bervollständigung der bereits publicirten Verordnung macht übrigens die Commission Folgendes bekannt:

1.) Auch auf der Grenze der Königl. Sächs. Oberlausiß ist der Eingang aus dem Königreiche Böhmen für Reisende, Vieh- und Waarentransporte, und zwar in der Maße beschränkt worden, daß solcher, ohne Ausnahme, nur auf den Stationen zu Lückendorf, Seiffhennersdorf und Neugersdorf, ingleichen des erbländischen Ortes Neusalza, auch nur gegen Vorzeigung von Gesundheits-Attestaten, erfolgen darf, und wegen Prüfung derselben Vorkehrung getroffen worden ist.

2.) Zur genauern Beobachtung der zunächst bedroheten Grenzstrecke von Seydenberg bis Schandau ist die Aufstellung von Militair-Commandos, welche namentlich durch Pa-